

B. RECHTSHISTORISCHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN
IN ISTRIEN BIS 1914

I. Muttersprache, Umgangssprache, Nationalität. Die Volkszählungen

Die mit den Volkszählungen¹⁾ verbundene Umgangssprachenerhebung unter der Bevölkerung österreichischer Staatsbürgerschaft löste im Küstenland nationalen Streit aus. In der Rubrik *Umgangssprache*, die erst 1880 als Erhebungsmoment für die einheimische Bevölkerung vorgeschrieben wurde, durfte nur eine der neun landesüblichen Sprachen angegeben werden: Deutsch, Böhmisches-Mährisch-Slowakisch, Polnisch, Ruthenisch, Slowenisch, Serbisch-Kroatisch, Italienisch-Ladinisch, Rumänisch, Magyarisch. Den teils weit verbreiteten sprachlichen Utraquismus (die Beherrschung mehrerer Sprachen, etwa der kroatischen und italienischen im Küstenland) ignorierte die Umgangssprachenerhebung.

Auf das Dilemma, wie sich die unbestimmten Rechtsbegriffe Umgangssprache, Muttersprache und Nationalität zueinander verhielten, verwies bereits 1885 der Statistiker Carl Freiherr von Czoernig in einer Untersuchung der nationalen Verhältnisse des Küstenlandes nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 31. Dezember 1880: „Die Umgangssprache ist keineswegs mit der Nationalität, ja selbst nicht mit der Muttersprache des Individuums identisch. Die Bewohner der Stadt Lussinpiccolo z. B. gehören mit Ausnahme weniger Einwanderer zum serbo-croatischen Stamme. Die Hälfte derselben gab aber im Jahre 1880 Italienisch als Umgangssprache an, das die Bewohner dieser Stadt im Seeverkehr oder behufs Vorbereitung zu selbem sich angeeignet haben.“²⁾ Czoernig nannte das eine „Adoptiv-Nationalität“³⁾, der im staatlichen Leben eine fast ebenso große Bedeutung zukomme wie dem angeborenen Volkstum. Tatsächlich hätte die Frage, welcher Gruppe sich eine Person zugehörig fühle, vielfach nur mit der Gegenfrage beantwortet werden können: Wann und in welchem Kontext?

Ungeachtet der Tatsache, daß das k. k. Ministerium des Innern unter Umgangssprache die „Sprache des gewöhnlichen Umganges“⁴⁾ verstand und der k. k. Verwaltungsgerichtshof sowie das k. k. Reichsgericht die Ergebnisse der Umgangssprachenerhebung nie als rechtskräftige Zuordnung zu einer Nationalität (einem Volksstamm) anerkannten⁵⁾, wurde die Umgangssprachenangabe im Zuge der Nationalitätenkonflikte seit 1890 in immer stärkerem Maße zur Erhebung des jeweiligen nationalen Besitzstandes

¹⁾ Volkszählungsgesetz vom 29. 3. 1869 (RGBl. Nr. 67). – MISCHLER, Ernst, Volkszählung, in: ÖStWB IV (1909), 848–852.

²⁾ CZOERNIG, Carl Frhr. von, Die ethnologischen Verhältnisse des österreichischen Küstenlandes nach dem richtiggestellten Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1880, Triest 1885, 5–6.

³⁾ Ebd., 6.

⁴⁾ Verordnung k. k. Ministerium des Innern vom 6. 8. 1880 (RGBl. Nr. 103).

⁵⁾ Der k. k. Verwaltungsgerichtshof stellte 1894 fest, daß das „Thatbestandsmoment der Nationalität den Volkszählungsdaten überhaupt nicht entnommen werden kann, weil die Nationalität als solche keinen Gegenstand der Volkszählungsausweise bildet und aus dem Umstande, zu welcher Umgangssprache eine oder die andere Partei sich bei der Volkszählung bekannte, ein zwingender Schluß auf deren Nationalität nicht gezogen werden kann“. Erkenntnis vom 31. 5. 1894 (Nr. 7931), in: ERKENNTNISSE DES K. K. VERWALTUNGSGERICHTSHOFES XVIII (1894), Wien 1894. – HUGELMANN, Karl, Das österreichische Reichsgericht. Entstehung, Organisation und Wirksamkeit, Wien u. a. 1925, 75–77.

stilisiert⁶⁾. Die Umgangssprache mit der Muttersprache oder der Nationalität zu identifizieren, also aus dem Volkszählungsergebnis eine Nationalitätenstatistik abzuleiten, fiel den politischen Vertretern der Völker nicht schwer, zumal der Begriff der Nation nicht definiert war; ihm konnte einerseits eine geglaubte Abstammungsgemeinschaft, andererseits eine politische Willensgemeinschaft zugrunde gelegt werden⁷⁾. Robert Meyer, Präsident der k. k. Statistischen Zentralkommission, unterstrich am 22. Juni 1910, die Nationalitätenfrage sei in Österreich „fast ausschließlich eine Sprachenfrage“⁸⁾, und bezeichnete die Sprache überhaupt als das objektivste Charakteristikum der Nationalität.

Speziell der Triester Fall war 1900 und 1910 heftig umstritten⁹⁾. Weil die Volkszählungen von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis (durch Volkszählungskommissäre) durchgeführt wurden, lag die Manipulation der Umgangssprachenerhebung (Vornahme oder Unterstützung von gefälschten Eintragungen) in den Händen der jeweils herrschenden Partei. 1900 mußten die Zählungen in ganz Istrien auf Grund slawischer Beschwerden gegen italienisch-liberale Gemeinden wiederholt werden; 1910 wurde die Erhebung in Pola, Volosca-Abbazia und Veprinaz abermals annulliert¹⁰⁾.

Häufig beriefen sich die Reichsratsabgeordneten in ihren Interpellationen auf die Ergebnisse der Volkszählungen. Dabei betonten die Kroaten, daß die Volkszählung von 1900 den slawischen Bevölkerungsanteil in Istrien zugunsten der Italiener verfälschend reduziere und das Ergebnis (nach Umgangssprachen geordnet) den weit höheren Anteil der Personen kroatischer Muttersprache unterschlage¹¹⁾.

6) „Die Nationalität der einzelnen Personen bestimmte sich nach der *Umgangssprache*, zu der sie sich anlässlich der Volkszählung bekannten.“ MANUSSI MONTESOLE, Alfred, Die Adrialänder, A. Küstenland, in: Hugelmann, Karl Gottfried (Hg.), Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Wien u. a. 1934, 569–631 (627).

7) „Das einzige Kennzeichen, welches einen sicheren Schluß auf das Vorhandensein einer besonderen nationalen Gruppe zuläßt und daher auf Schutz vom Standpunkte des Nationalitätenrechtes Anspruch erheben kann, ist die *gemeinsame Sprache* derselben.“ HERRNRITT, Rudolf von, Nationalität und Recht dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung, Wien 1899, 21.

8) Zit. nach BRIX, Emil, Die Erhebungen der Umgangssprache im zisleithanischen Österreich (1880–1910), in: MIÖG 87 (1979), 363–439 (386).

9) D’ALESSIO, Giovanni, Élités nazionali e divisione etnica a Pisino (Istria) a cavallo tra XIX e XX secolo, in: QS Nuova Serie 94 (1997), 155–182 (162, Anm. 33).

10) ZILLER, Paolo, Francesco Salata. Il Bollettino la *Vita autonoma* (1904–1912) ed il liberalismo nazionale istriano nell’ultima Austria, in: Atti CRSR 25 (1995), 423–450 (444).

11) Ähnliche Beschwerden formulierten auch die Italiener immer wieder. VEITER, Theodor, Die Italiener in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Eine volkspolitische und nationalitätenrechtliche Studie, Wien 1965, 38. – In wie hohem Maße die Bestimmung der Nationalität im politischen Alltag auch von opportunistischem Kalkül und nicht von gelehrten begrifflichen Distinktionen abhängen konnte, illustriert etwa der Fall des Francesco Coglievina auf der Insel Cherso, wo von 8.000 Einwohnern 2.300 Italiener und 5.700 Kroaten waren. Nachdem Coglievina jahrelang selbst in den Reihen der italienisch-nationalliberalen Partei gestanden hatte, schwenkte er zum kroatischen Lager ab, als die liberale Partei ihn fallenließ, propagierte seitdem die Kroatisierung der Insel Cherso und denunzierte nach dem Kriegseintritt Italiens 1915 seine früheren italienischen Gesinnungsgenossen, mit denen er seit dem Bruch in persön-